

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/589 –**

Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten

A. Problem

Auf der Grundlage der Regelung in § 12a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) droht nach Angaben der antragstellenden Fraktion jährlich Zehntausenden von SGB-II-Leistungsberechtigten ab 63 Jahren eine zwangsweise vorgezogene Verrentung.

B. Lösung

Die antragstellende Fraktion fordert eine Gesetzesänderung, wonach die Verpflichtung für SGB-II-Leistungsberechtigte zur Beantragung einer vorzeitigen Rente ebenso aufgehoben wird wie die Berechtigung der Jobcenter, unabhängig vom Willen der betroffenen Person für diese einen Rentenanspruch zu stellen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Konkrete Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/589 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Markus Paschke
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Markus Paschke

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/589** ist in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 18/589 in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

SGB-II-Leistungsberechtigte ab dem Alter von 63 Jahren, die die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, werden nach den Worten der Antragsteller systematisch von den Jobcentern aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen. Sofern die betroffenen Menschen einen derartigen Antrag nicht in die Wege leiteten, stellten die Jobcenter selbst den Antrag auf Verrentung. Der rentenrechtliche Grundsatz, dass ausschließlich die betroffenen Personen über ihren Antrag auf eine vorzeitige Rente entschieden, werde ausgehebelt. Daher handele es sich um einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen – um eine Zwangsverrentung.

Eine Zwangsverrentung bedeute einen massiven Eingriff in die erworbenen sozialen Rechte. Die Rentenansprüche würden massiv und dauerhaft abgesenkt, weil für jeden Monat des vorzeitigen Renteneintritts ein Abschlag von der Rente in Höhe von 0,3 Prozentpunkten erfolge. Dies bedeute aktuell (im Jahr 2014) bei einem Renteneintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine lebenslange Kürzung in der Regel von 8,7 Prozent des Rentenanspruchs.

Diejenigen, die nach einer Zwangsverrentung dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen seien, hätten weder Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II noch – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze – auf Leistungen der Grundsicherung im Alter. Diese Personen seien auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – der traditionellen Sozialhilfe – mit deutlich restriktiveren Bedingungen angewiesen. Vermögen – auch bei Hartz IV noch geschütztes Altersvorsorgevermögen – müsse nunmehr weitgehend aufgebraucht werden, bevor überhaupt ein Leistungsanspruch entstehe. Auch erfolge bei dieser Fürsorgeleistung ein Rückgriff auf Einkommen und Vermögen von Kindern und Eltern.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 18/589 in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2014 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 27. Sitzung am 1. Dezember 2014 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)263 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Caritasverband e. V.

AWO Bundesverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband
PD Dr. Martin Brüssig
Heiko Siebel-Huffmann
Markus Wahle

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) stimmt der Forderung nach Abschaffung der so genannten Zwangsverrentung von Hartz IV-Empfängerinnen und Empfängern zu. Es handele sich um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Lebensgestaltung einer Personengruppe. Der Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe bzw. im Hartz IV-System rechtfertige einen solchen gravierenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte nicht. Durch die „Zwangsverrentung“ drohe ein Überwecheln der Personengruppe in die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe und nach Erreichen der Regelaltersgrenze dauerhaft in die Grundsicherung im Alter. Dieser „Verschiebebahnhof“ sei im Interesse der Betroffenen wie der Kommunen, die über die Sozialhilfe finanziell belastet würden, abzulehnen. Zugleich würde die Abschaffung der geltenden Regelung zur Rechtsvereinfachung bei den Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums beitragen.

Die Jobcenter erhielten derzeit einen arbeitsmarktpolitischen Fehlanreiz, sich weniger intensiv um rentennahe Jahrgänge zu kümmern. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sei jedoch das Gegenteil angezeigt. Außerdem sende die Bundesregierung widersprüchliche Signale, wenn sie vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die Notwendigkeit längerer Lebensarbeitszeiten betone und gleichzeitig eine Personengruppe auch gegen ihren Willen vorzeitig in die Altersrente schicke. Schließlich handele es sich um einen Beitrag zur statistischen Bereinigung von Altersarbeitslosigkeit, der die Aussagekraft der Arbeitslosenstatistik schwäche.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** bestätigt, dass Leistungen nach dem SGB II gegenüber anderen Sozialleistungen grundsätzlich nachrangig seien. Dies ergebe sich aus §§ 1 Absatz 2 Satz 2, 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 9 Absatz 1, 12a in Verbindung mit § 5 SGB II. Gemäß § 12a Satz 1 SGB II seien Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sei. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung seien Sozialleistungen in diesem Sinne. Dementsprechend bestehe nach geltendem Recht auch die Pflicht, eine vorgezogene Altersrente vorzeitig, also mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

Um Härten für Leistungsberechtigte zu vermeiden, gebe es Ausnahmen von dieser Verpflichtung. So seien Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Für den Zeitraum nach Vollendung des 63. Lebensjahres ergäben sich weitere Einschränkungen aus der aufgrund von § 13 Absatz 2 SGB II erlassenen Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente. Nach § 1 Unbilligkeits-Verordnung seien Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre. Dafür seien insgesamt vier Unbilligkeitsgründe maßgeblich. Dazu gehöre, a) wenn und solange die vorzeitige Inanspruchnahme zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde, b) wenn Hilfebedürftige in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen könnten, c) solange Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt seien oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielten oder d) wenn Hilfebedürftige glaubhaft machten, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit aufnähmen und nicht nur vorübergehend ausüben würden.

Der **Deutsche Caritasverband** spricht sich gegen die Möglichkeit aus, Leistungsempfänger mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Beantragung von vorzeitiger Altersrente zu verweisen. Ein Leistungsempfänger solle wie ein nicht auf ALG II angewiesener Arbeitnehmer frei entscheiden können, ob er vorzeitig mit Abschlägen in Rente gehen möchte. Die Abschläge seien bereits jetzt erheblich und würden in den folgenden Jahren noch steigen, da die die Kluft zwischen starrer Regelung zur vorzeitigen Altersrente mit 63 Jahren und steigender Regelaltersgrenze wachse. Aufgrund von diskontinuierlichen Erwerbsbiographien, Arbeitslosigkeit und Lücken bei der Rentenanwartschaftszeit hätten Langzeitarbeitslose häufig ohnehin geringere Rentenanprüche. Zudem führten Jobcenter seit 2011 für Langzeitarbeitslose auch keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr ab. Die Gefahr der Abhängigkeit von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter werde künftig noch zunehmen, wenn zusätzlich das Rentenniveau sinke. Diese Gefahr werde durch den Zwang zum frühzeitigen Renteneintritt mit Abschlägen verschärft. Altersarmut werde zunehmen.

Die gegenwärtige Prüfung der Vorrangigkeit von Leistungen sei nicht hinreichend, da weder Abschläge, noch Rentenhöhe, noch die Wirkung in Bezug auf die künftige Transferabhängigkeit im Familienkontext angesehen würden. Die Änderung des Verfahrens wäre bürokratisch sehr aufwändig. Die Hoffnung seitens des Bundes, hier dauerhaft Kosten zu sparen, werde sich nicht erfüllen, da im Unterschied zur Einführung der Regelung im Jahre 2008 die Kosten der Grundsicherung heute ebenfalls von Bund zu tragen seien. Es sei davon auszugehen, dass Personen, die durch die vorzeitige Rente mit 63 aus dem Transferbezug kämen, ohnehin von dieser Regelung Gebrauch machen würden, da der Verbleib im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit erheblichen Verpflichtungen verbunden sei.

Die Frühverrentung konterkariere zudem die Idee, ältere Menschen länger auf dem Arbeitsmarkt zu halten. Hier müsse grundsätzlich ein Umdenken in der Gesellschaft erreicht werden. Deshalb sollten eher die Bemühungen verstärkt werden, Grundsicherungsempfänger im Alter in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Arbeit sei das beste Mittel gegen Altersarmut. In diesem Sinne empfehle der Deutsche Caritasverband, die Verpflichtung für SGB II-Leistungsempfänger zur Beantragung einer vorzeitigen Rente aufzuheben. §§ 12 Satz 2 Nummer 1 und 13 Absatz 2 SGB II sowie die Unbilligkeitsverordnung seien ersatzlos zu streichen.

Der **AWO Bundesverband** begrüßt die dem Antrag zugrunde liegende Intention, die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente im SGB II zu streichen. Denn die in § 12a Satz 2 Nummer 1 SGB II normierte Verpflichtung, ab Vollendung des 63. Lebensjahres als vorrangige Leistung eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, führe zu Abschlägen und damit auch zu nachhaltigen Belastungen beim Bezug der Rente.

Im Detail sehe die AWO an einigen Stellen Anlass zur Ergänzung: Die Gefahr zunehmender Altersarmut habe ihre Ursachen in einem sinkenden Sicherungsniveau und Veränderungen am Arbeitsmarkt. Vor allem längere Erwerbslosigkeit, Beschäftigung im Niedriglohnssektor, Beschäftigung in atypischen Beschäftigungsverhältnissen wie Leiharbeit, Minijobs etc. sowie prekäre Selbstständigkeit bzw. Wechsel zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung seien immer häufiger Ursachen geringer Renteneinkommen im Alter. Für die SGB II-Leistungsbeziehenden manifestiere sich das Problem drohender Altersarmut in doppelter Hinsicht: Durch die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ab dem 63. Lebensjahr müssten sie mit lebenslangen monatlichen Abschlägen von 0,3 Prozentpunkten und mit einer entsprechend geringeren Rentenanwartschaft rechnen. Zudem seien zum 1. Januar 2011 Rentenzahlungen für Beziehende von Arbeitslosengeld II ersatzlos gestrichen worden. Das führe dazu, dass Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezuges nicht mehr als Pflichtbeitragszeiten gewertet würden und habe negative Auswirkungen auf den Erwerb von Erwerbsminderungsrentenansprüchen und Ansprüche auf Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation. Hier poche die AWO auf eine rentenrechtliche Besserstellung von SGB-II-Leistungsempfängern und -Leistungsempfängerinnen.

Der **Paritätische Gesamtverband** unterstützt die Forderung nach Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB II-Leistungsberechtigten uneingeschränkt. Seit Einführung dieser Maßnahme im Jahr 2008 hätten sich mit der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters die mit einer Zwangsverrentung verbundenen Härten für die Betroffenen sogar noch weiter verstärkt. Dabei drohe dieses Schicksal allein in den kommenden beiden Jahren über 140.000 Menschen. Die durch die Praxis der Zwangsverrentung verursachten Einkommensverluste im Alter führten - wie man aus der Beratungspraxis wisse - zu spürbaren Kürzungen der eigentlich erworbenen Leistungsansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie entwerteten einen Teil der Erwerbsbiographie der Betroffenen, ermöglichten einen verstärkten Rückgriff auf erarbeitetes Vermögen und Rückstellungen für das Alter und könnten auch zur Heranziehung Unterhaltsverpflichteter führen. Das Risiko der Altersarmut für die Betroffenen wachse spürbar. Zum Teil verstetigten Zwangsverrentungen durch die damit verbundenen dauerhaften Einbußen bei den Rentenleistungen eine individuelle Abhängigkeit von Fürsorgeleistungen, zumal die Höhe der künftigen Abschläge nicht immer vorab geprüft werde. Die Betroffenen seien dabei Leidtragende einer Politik, die - ohne dabei insgesamt größere Einsparungen zu erzielen - Finanzierungsverantwortung verschoben und in erheblichem Maße zusätzlich Bürokratie erzeugt hätten.

Der Paritätische kritisiert darüber hinaus die krasse Ungleichbehandlung ähnlicher Erwerbsbiographien, die mit den zum 1. Juli 2014 verbesserten Möglichkeiten für einen abschlagsfreien Renteneintritt verschärft worden sei. Während langjährig Versicherte mit mindestens 45 Jahren Beitragszeiten (zu denen u. a. auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Bezuges von Arbeitslosengeld, der Pflege von Angehörigen und der Kindererziehung zählten) ab 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen könnten, könnten andere Versicherte mit zum Teil nur wenig kürzeren Beitragszeiten mit deutlichen Abschlägen im Falle von Arbeitslosigkeit und Hilfebe-

darf zwangsverrentet werden. Dadurch würden beispielsweise langjährig versicherte Männer mit vergleichsweise hohen Leistungsansprüchen überdurchschnittlich begünstigt. Mit dieser Ungleichbehandlung ähnlicher Versicherungsbiographien sei ein unverhältnismäßiger Wertungswiderspruch verbunden.

Der **Deutsche Landkreistag** und der **Deutsche Städtetag** halten das dargestellte Problem und seine praktische Relevanz tendenziell für überschätzt. Für die Beurteilung der Relevanz des mit dem Antrag aufgezeigten Problems müssten die einzelnen Personengruppen differenziert betrachtet werden. Zum einen könnten die während des SGB II-Bezugs zwischen dem 63. Lebensjahr und dem Erreichen der Regelaltersgrenze entstehenden Rentenanwartschaften in Einzelfällen dazu führen, dass der Leistungsbezieher nach Erreichen der Regelaltersgrenze über ein Einkommen verfüge, das oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle der Sozialhilfe nach dem SGB XII liege, sodass die Hilfebedürftigkeit im Alter entfielen. Zum anderen könnten Personengruppen mit Vermögen betroffen sein, das zwar im SGB II als Schonvermögen gelte, bei einem aufstockenden Leistungsbezug nach dem Dritten Kapitel SGB XII jedoch einzusetzen wäre. Hier käme jedoch bei der Betrachtung der Fälle hinzu, dass das Vermögen nach Vollendung des 65. Lebensjahres wegen benötigter ergänzender Leistung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ebenfalls einzusetzen wäre, sodass in der Gesamtschau doch keine Nachteile bestünden. In diesen Fällen kämen die niedrigeren Vermögensgrenzen beim Übertritt in den Leistungsbezug nach SGB XII lediglich etwas früher zur Anwendung. Diese beiden Personengruppen seien nach bisheriger Erfahrung zahlenmäßig klein.

Darüber hinaus sehe die Regelung in § 12a Satz 2 Nummer 1 SGB II ausdrücklich vor, dass die Geltendmachung von Rentenansprüchen erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Betracht kommen könne. Insofern enthalte die derzeitige Regelung schon eine Durchbrechung des Nachrangigkeitsgrundsatzes zugunsten der Leistungsberechtigten bis zum Erreichen dieses Alters. Inwieweit bei dieser Abweichung vom Nachrangigkeitsgrundsatz ein möglichst großer Gleichlauf mit den Vorschriften zum Renteneintrittsalter und etwaigen Ausnahmen erforderlich sei, sei vom Gesetzgeber zu entscheiden. Allerdings sollten die SGB II-Vorschriften nicht mit zusätzlichen Regelungen verkompliziert werden, die nur einen sehr kleinen Anwendungsbereich hätten.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** lehnt den Antrag ab. Die Pflicht der SGB II-Leistungsbeziehenden, einen bestehenden Rentenanspruch geltend zu machen, sei sozialpolitisch sinnvoll und verfassungskonform. Sie resultiere aus dem Subsidiaritätsgrundsatz, der dem Recht der Grundsicherung zugrunde liege. Danach sei die Grundsicherung gegenüber anderen Einkommen und Vermögen nachrangig. An diesem Grundsatz müsse auch bei der Altersrente festgehalten werden, da eine Abweichung von diesem Grundsatz zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würde. In der Debatte um eine angebliche Zwangsverrentung werde ein gesetzlicher Handlungsbedarf behauptet, der nicht bestehe. Die Bezeichnung „Zwangsverrentung“ führe in die Irre. Mit der gesetzlichen Anforderung, den Bezug von Arbeitslosengeld II auch durch Geltendmachung eines Rentenanspruchs möglichst zu vermeiden bzw. zumindest zu verringern, würden die Betroffenen nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Im Gegenteil, jeder Arbeitslose, der arbeiten wolle, könne dies auch nach Rentenbeginn und bei der Arbeitssuche die Unterstützung der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** bestätigt, dass der Verweis auf eine vorgezogene Altersrente dem Nachrangigkeitsgrundsatz des SGB II entspricht. Die Unbilligkeitsverordnung lege abschließend die Prüfungskriterien fest, wann auf eine vorgezogene Altersrente ab 63 Jahren verwiesen werden könne. Durch die Prüfung entstehe ein nicht bezifferbarer Verwaltungsaufwand. Der Verweis auf die vorgezogene Altersrente führe zu einer geringeren Zahl von Leistungsberechtigten im SGB II. Durch den Verweis auf eine vorgezogene Altersrente könne eine Lücke zum Existenzminimum entstehen. Diese werde aber durch SGB XII-Leistungen geschlossen. Eine gesetzliche Überarbeitung zu Detailfragen des Nachrangigkeitsgrundsatzes erscheine angebracht. Zahlen über von Zwangsverrentung Betroffene könne man nicht nennen; denn statistische Auswertungen zum Verweis auf eine geminderte Altersrente sehe § 51b SGB II nicht vor.

Der **Sachverständige Dr. Martin Brussig** verweist darauf, dass sich Rentenzahlbeträge und rentenrechtliche Zugangsvoraussetzungen als die starken Einflussfaktoren für den Rentenzugang aus dem ALG II-Bezug heraus darstellten. Die Gruppe von Personen, die für eine verpflichtende Rentenantragstellung in Frage komme, sei deutlich kleiner als die Gruppe jener, die abschlagsfrei (überwiegend an der Regelaltersgrenze vermutlich aufgrund fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen für eine vorzeitig beziehbare Altersrente) bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegebenenfalls auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente bezögen. Gleichwohl deuteten die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge darauf hin, dass ein Grundsicherungsbezug im Alter aufgrund des durch den vorzeitigen Rentenbezug geminderten Rentenanspruchs sich nicht auf Einzelfälle beschränke. Diese Vermutung ergebe sich nicht allein aus dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag, sondern

auch aus der Tatsache, dass im ALG II die Leistungsberechtigten bereits bedürftig seien und deshalb vielfach neben der Rente weitere Alterseinkünfte erforderlich seien, um die Grundsicherungsschwelle zu überschreiten. Quantitativ viel größer als das Risiko, aufgrund des vorzeitigen Rentenbezugs fürsorgebedürftig im Alter zu werden, sei aber das Risiko der Grundsicherungsbedürftigkeit im Alter für die große Gruppe der ALG II-Beziehenden, die mit sehr niedrigen Rentenansprüchen abschlagsfrei in die Altersrente wechselten.

Umfangreichere Auswertungen mit den vorhandenen Daten sowie zusätzliche Daten könnten die hier vorgelegten Ergebnisse noch einmal deutlich differenzieren und möglicherweise auch revidieren. Von Interesse sei insbesondere eine genauere quantitative Abschätzung des betroffenen Personenkreises auch im Zeitverlauf. In den jüngeren Rentenzugangskohorten seien die Rentenzugänge aus ALG II nicht eindeutig erfasst. Im Prinzip lägen aussagekräftige Daten zur Rentenberatung in den Jobcentern vor, könnten aber aktuell nicht genutzt werden. Alternativ würde eine Befragung rentennaher Personen weiterführenden Aufschluss geben. Sie könnte insbesondere geeignet sein, das Wechselspiel von Informationsgrundlagen, Präferenzen, Freiwilligkeit und Zwang im Altersübergang zu untersuchen.

Angesichts der Tatsache, dass viele ALG II-Beziehende zum frühestmöglichen Rentenzeitpunkt in Altersrente wechselten und noch mehr ALG II-Beziehende gar nicht vorzeitig in Rente gehen könnten, dränge sich die Vermutung auf, dass sich am Renteneintrittsverhalten aus dem SGB II-Leistungsbezug heraus nicht viel ändern würde, wenn es die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente nicht gäbe. Wohl aber würden sich das Rentenzugangsverhalten und die Fürsorgebedürftigkeit im Alter von rentennahen ALG II-Beziehenden ändern, wenn sie konsequent in Beschäftigung vermittelt werden würden. Eine Abschaffung der verpflichtenden Inanspruchnahme von vorzeitig beziehbaren Altersrenten - wie auch eine Abschaffung des § 53a SGB II, der Anreize setze, ältere Leistungsbezieher im SGB II aus der Aktivierung auszuschließen – verbessere die Voraussetzungen, dass ältere ALG II-Beziehende in Beschäftigung vermittelt werden könnten und entlaste die Jobcenter von bürokratischem Aufwand, der nicht ihrem Kerngeschäft entspreche.

Der **Sachverständige Heiko Siebel-Huffmann** empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Der Antrag greife mit der Vermeidung von Altersarmut ein wichtiges gesellschaftliches Thema auf. Bei der Abwägung zwischen der Belastung der Allgemeinheit und der des Einzelnen durch Inanspruchnahme eigener Ressourcen besitze der Deutsche Bundestag großen Gestaltungsspielraum. Soweit im Antrag auf eine systematische Vorgehensweise der Jobcenter abgestellt werde, bleibe unklar, woher die Feststellung komme, da entsprechende Quellen nicht benannt würden. Vielmehr sei aus einer Vielzahl von Fortbildungen von Fachanwältinnen und Fachanwälten, Jobcentermitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu berichten, dass es dort in jeglicher Hinsicht kein Thema sei. Auch in der Rechtsprechung finde sich das Thema kaum wieder. Weder werde aus dem Kollegenkreis auf bundesweiten Fachtagungen zu dem Thema der vorrangigen Leistungen berichtet, noch gebe es eine nennenswerte Anzahl veröffentlichter Entscheidungen. Da im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sehr viele Entscheidungen veröffentlicht würden, müsste das Thema der abschlagsbehafteten vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrente präsenter sein, wenn es sich um ein Breitenphänomen handeln würde.

Der **Sachverständige Markus Wahle** kritisiert, dass die Regelungen zur sogenannten Zwangsverrentung im SGB II weder dem Hauptziel des SGB II, der Integration in den Arbeitsmarkt, noch dem Prinzip des Nachrangs von Fürsorgeleistungen gerecht werde. Darüber hinaus sei das zur Durchsetzung solcher Anträge gewählte Mittel dazu gerade nicht geeignet und der erforderliche Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente folge rentenrechtlichen und -finanziellen Gesichtspunkten. Die Ziele des SGB II und auch der Nachrang von Fürsorgeleistungen seien dabei bedeutungslos gewesen. Bei der Umsetzung der sogenannten Zwangsverrentung würden jedoch gerade diese Voraussetzungen zum entscheidenden, letztlich aber völlig sachfremden Kriterium. Die Ermächtigung der Verwaltungen zur Antragstellung auch gegen den Willen der Anspruchsinhaber sei nach bisheriger Rechtsprechung oberster Bundesgerichte nicht geeignet, sozialrechtliche Statusentscheidungen (hier: als Altersrentner) durchzusetzen.

Die gegenwärtige Verwaltungspraxis der Jobcenter genüge den rechtlichen Anforderungen oft nicht. Der von den Jobcentern zu erbringende Verwaltungsaufwand sei erheblich, die Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit bildeten diesen nur unzureichend ab und das in den Jobcentern damit betraute Personal sei häufig überlastet und/oder überfordert. Bei Berücksichtigung des administrativen Aufwands sowohl der Jobcenter als auch der zumindest teilweise in Folge nicht bedarfsdeckender Renten betroffenen Ämter (Sozialamt bzw. Wohngeldamt) sei die mit dem Nachrang von Fürsorgeleistungen verbundene Erwartung finanzieller Einsparungen zumindest fraglich. Darüber hinaus entstünden anderen Sozialversicherungsträgern dauerhaft Mindereinnahmen.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen können der Materialzusammenstellung auf Drucksache 18(11)263 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 18/589 in seiner 48. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass auch bei rentenrechtlichen Fragen nicht ausschließlich Ansprüche betrachtet werden könnten. Das Geld dafür müsse schließlich von den Steuerzahlern erarbeitet werden. Die ordnungspolitischen Strukturen müssten auch in der Sozialpolitik beachtet werden. Es würde erhebliche grundsätzliche Probleme aufwerfen, das Nachrangigkeitsprinzip durch Sonderregelungen in Frage zu stellen. Das sei der zentrale Grund für die Ablehnung des Antrags durch die Fraktion.

Die **Fraktion der SPD** kündigte ein Gesamtkonzept in der Rentenpolitik in Sachen flexible Übergänge an. Dort werde auch die Frage der Zwangsverrentung von SGB-II-Beziehenden angegangen werden. Es gehe dabei oft um Menschen, die 40 Jahre oder sogar länger gearbeitet hätten und dann kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze ihre Arbeit verloren hätten. Hier bestehe eine Gerechtigkeitslücke. Dieser Personenkreis habe es nach wie vor besonders schwer, wieder Arbeit zu finden. Es sei ein Umdenken in den Betrieben notwendig, um die Arbeitsmarktchancen für diese Menschen zu verbessern. Gebraucht werde insgesamt ein gutes Konzept für flexible Übergänge in die Rente einschließlich einer Lösung bei der Zwangsrente und keine isolierten Einzelaktivitäten. Hierfür müsse man sich die notwendige Vorbereitungszeit nehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte, die Regelung zur Zwangsverrentung von SGB-II-Beziehenden endlich außer Kraft zu setzen. Diese Forderung werde von einer breiten Koalition auch von Verbänden und Organisationen getragen. Bei der Anhörung des Ausschusses hätten die Sachverständigen diese Forderung ebenfalls mehrheitlich unterstützt. Die Fraktion würde auch eine „kleine Lösung“ über eine Unbilligkeitsverordnung mittragen, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Denn für viele der Betroffenen bedeute die geltende Regelung sehr große Abschlüge auf ihre Rente. Darüber hinaus benötigten ältere Arbeitslose aber auch wieder Förderung bei der Arbeitsaufnahme statt Zwangsverrentung; denn nur so könnten sie ihre Rentenansprüche steigern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die geltende Regelung als eklatanten Verstoß gegen das Prinzip der Selbstbestimmung, wenn von Amts wegen ein Rentenantrag gestellt werde – zumal dieser erhebliche Einbußen bei der Rentenhöhe bedeute. Das Nachrangigkeitsprinzip bei Sozialleistungen müsse gegen unbillige Härten abgewogen werden. Die Koalition solle die Beseitigung dieser Gerechtigkeitslücke aus einer großen Rentenlösung auskoppeln. Es gehe um einen eher kleinen Personenkreis, so dass die Lösung auch finanziell machbar wäre.

Berlin, den 1. Juli 2015

Markus Paschke
Berichtersteller